

Die Schule in Nordrhein-Westfalen  
Eine Schriftenreihe des Kultusministers



# Gymnasiale Oberstufe

Materialien zur  
Leistungsbewertung

Sozialwissenschaften

-V NW

-15(1986)A

4717/1

Georg-Eckert-Institut BS78



1 048 975 4

**Materialien zur  
Leistungsbewertung  
in den Fächern  
der gymnasialen Oberstufe  
(Bewertung von Klausuren)**

**Sozialwissenschaften**

Georg-Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

86/6011

Z-V NW  
S-15(1986)A

Heft 4717/1

Herausgeber: Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf 1

Copyright 1986 by Greven Verlag Köln GmbH

Gesamtherstellung: Greven & Bechtold GmbH, 5000 Köln 1, Neue Weyerstraße 1-3.

Nachdruck oder Vervielfältigung der in den Richtlinien zitierten Texte ist nur mit Zustimmung der Verlage der Werke zulässig, denen die Texte entnommen sind.

## **Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe**

### **hier: Materialien zur Leistungsbewertung in den Fächern der gymnasialen Oberstufe (Bewertung von Klausuren)**

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 12. 1983

III A 2.36-20/0-1623/83

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 16. 6. 1981

(GABI. NW. S. 199)

Die allgemeinen Aufgaben der Lernerfolgsüberprüfung, ihre pädagogischen Zielsetzungen, ihr Stellenwert im Unterrichtsprozeß, ihre fachspezifischen Ausprägungen sind in den Richtlinien für die Fächer der gymnasialen Oberstufe ausführlich dargelegt; sie ergeben sich aus dem Gesamtzusammenhang des Unterrichts.

Vorbereitung, Aufgabenstellung, Korrektur, Bewertung und Rückgabe von Klausuren sind Bestandteile der Lernerfolgsüberprüfung. Innerhalb der Vorgaben der Richtlinien entscheidet der Lehrer allein über die Aufgabenstellung und Bewertung der Schülerarbeiten, die dabei in engem Zusammenhang mit dem erteilten Unterricht stehen. Diese unabdingbare Voraussetzung erschwert aber die Vergleichbarkeit von Aufgabenstellung und Bewertungsmaßstäben von Lehrer zu Lehrer und von Schule zu Schule.

Im Rahmen des Modellversuchs <sup>1)</sup> zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Richtlinien ist es möglich, die fachpraktische Diskussion zu diesen Fragen fortzuführen und dadurch wichtige Entscheidungsvorgänge transparenter zu machen.

Anhand von Klausuren aus der Schulpraxis, die von Fachlehrern korrigiert, begutachtet und bewertet wurden, soll der Fachlehrer Einblick nehmen können in die Verfahrensweisen anderer Fachlehrer.

Die Fachaufsicht hat diese Arbeiten auf der Grundlage der Richtlinien und unter dem von ihr insbesondere zu beachtenden Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Aufgabenstellung und der Leistungsbewertung durchgesehen und bestätigt. Dies bedeutet, daß die Fachaufsicht unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterrichtsvoraussetzungen die Aufgabenstellung und die erteilte Notenstufe als angemessen ansieht.

Diese zwischen Schulaufsicht und Fachpraxis abgestimmten Materialien können somit eine Orientierungshilfe für die Arbeit des Lehrers sein.

Dieser Erlaß wird nicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

<sup>1)</sup> Modellversuch zur Umsetzung und Überarbeitung der Richtlinien für die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen als Modell einer flächendeckenden, praxisbezogenen und dialogorientierten Lernplanrealisierung (BLK-IM-Nr. 8001056).

## Inhalt

Seite

<b>1. Korrektur und Bewertung einer Leistungskursklausur in der Jahrgangsstufe 12/I</b>	<b>5</b>
1.1 Kursgruppe	5
1.2 Unterrichtsvoraussetzungen	5
1.3 Thema, Material und Aufgabenstellung	6
1.4 Erwartungshorizont	7
1.5 Klausurbeispiele	9
1.5.1 Klausur A	9
1.5.2 Klausur B	13
1.5.3 Klausur C	17
1.6 Leistungsbeurteilung und Ergebnis	20
<b>2. Korrektur und Bewertung einer Grundkursklausur in der Jahrgangsstufe 12/I</b>	<b>20</b>
2.1 Kursgruppe	20
2.2 Unterrichtsvoraussetzungen	21
2.3 Thema, Material und Aufgabenstellung	22
2.4 Erwartungshorizont	23
2.5 Klausurbeispiele	25
2.5.1 Klausur A	25
2.5.2 Klausur B	29
2.5.3 Klausur C	31
2.6 Leistungsbeurteilung und Ergebnis	34

# 1. Korrektur und Bewertung einer Leistungskursklausur in der Jahrgangsstufe 12/I

## 1.1 Kursgruppe

Der Leistungskurs Sozialwissenschaften, Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften, Jahrgangsstufe 12/I(2), besteht aus 14 Schülern (4 weiblich; 10 männlich).

Der Leistungskurs ist in seiner Zusammensetzung seit 11/II konstant geblieben. Er wurde vom Fachlehrer seit 11/II geführt; ein Teil der Schüler war ihm bereits aus 11/I bekannt.

In bezug auf die Leistungsfähigkeit ist die Lerngruppe recht inhomogen.

Die schriftlichen Leistungen entsprechen weitgehend denen im Bereich der sonstigen Mitarbeit. Bis auf wenige Ausnahmen zeigen die Klausuren im allgemeinen erhebliche Schwächen im Ausdrucks- und Darstellungsvermögen und in bezug auf Rechtschreibung und Interpunktion. Die Art der Aufgabenstellung (stärkere Untergliederung, Schwerpunktsetzungen) soll den Schülern eine Hilfe für die inhaltliche und systematische Bearbeitung geben. Gegenüber den Klausuren in 11/II zeigen sich jedoch einige Fortschritte.

## 1.2 Unterrichtsvoraussetzungen

Im Einführungskurs in 11/I wurde das Problem der Arbeitslosigkeit behandelt: Stand und Entwicklung, Ursachen und Folgen sowie staatliche Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. In 11/II(1) wurde das Thema „Rolle als Bindeglied zwischen Individuum und Gesellschaft“ (vgl. RI. S. 72), in 11/II(2) „Grundprinzipien des politischen Systems der Bundesrepublik“ behandelt.

Gegenstand von 12/I(1) bis 12/II(1) sind die ökonomischen Lernbereiche, wobei der Lernbereich „Wirtschaftspolitik“ verdoppelt wird. In 12/I(1) wurde das Thema „Wettbewerb und Konzentration in der Bundesrepublik“, in 12/I(2) das Thema „Geld im System der Marktwirtschaft“ und in 12/II(1) das Thema „Bestimmungsgründe der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wachstums- und Konjunkturpolitik“ erarbeitet. Anschließend wird sich das Thema „Soziale Sicherung in der Bundesrepublik“ (vgl. S. 78 f. der RL.). In 13/I werden die Themen „Soziale Ungleichheit und sozialer Wandel als wesentliche Aspekte moderner Industriegesellschaften“ und „Konflikte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern“ behandelt. Die vorliegende 3stündige Klausur wurde nach 29 Unterrichtsstunden im Quartal 12/I(2) (Dez. 1984) geschrieben. Bis dahin wurden behandelt

- die Messung des Geldwertes, Funktionen des Geldes,
- Währungssysteme, Ziele, Aufgaben und Organe der Bundesbank,
- Geldvolumina, Geldschöpfung der Bundesbank und der Geschäftsbanken, multiple Giralgeldschöpfung,
- das währungspolitische Instrumentarium der Bundesbank,
- die geldpolitischen Konzeptionen, Grenzen der antizyklischen Geldpolitik,
- Kassenhaltung und monetäres Gleichgewicht,
- Inflationstypen.

Als Lehrbuch stand den Schülern U. Taenzer: „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Teil 2: Geld und Kredit“, 2. Aufl., Stuttgart 1983, zur Verfügung. Ergänzt wurde das Lehrbuch durch aktuelles Material aus den Monatsberichten der Bundesbank und aus Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

### 1.3 Thema, Material und Aufgabenstellung

#### 1. Thema: Geldpolitik 1983

#### 2. Material: Auszug aus „Jahresbericht der Deutschen Bundesbank“, Mai 1984, S. 35

„Die Geldpolitik des vergangenen Jahres setzte sich das Ziel, der konjunkturellen Erholung Raum zu geben und zugleich die Stabilität weiter zu fördern. Bei der Festlegung des Geldmengenziels für 1983, das einen Anstieg der Zentralbankgeldmenge innerhalb einer Bandbreite von 4–7 % im Jahresverlauf vorsah, verdeutlichte die Bundesbank diese Absicht. Sie gab bekannt, daß sie . . . eine Geldmengenausweitung in der oberen Hälfte des Zielkorridors zulassen würde, solange die konjunkturelle Schwäche im Vordergrund der wirtschaftspolitischen Probleme stehe und die Preis- und Kostenentwicklung sowie die außenwirtschaftliche Lage dies zuließen.

Im Einklang mit den verkündeten Zielsetzungen bemühte sich die Bundesbank um die Jahreswende 82/83 zunächst darum, die Finanzierungsbedingungen der Wirtschaft . . . zu erleichtern. Es gab zwar Ende 1982 Anzeichen für ein Ingangkommen des binnenwirtschaftlichen Aufschwungs. Doch zeichnete sich gleichzeitig ab, daß die Wirtschaft im Gegensatz zu früheren Erholungsphasen vorerst ohne stärkere Nachfrageimpulse aus dem Ausland auskommen mußte. Die Preissituation erschien in einem günstigen Licht, und die D-Mark notierte fest an den Devisenmärkten. Bei dieser Ausgangslage förderte die Bundesbank in den ersten Jahresmonaten eine weitere Auflockerung des Geldmarktes. Mitte Februar setzten massive Devisenzuflüsse aus den Ländern des EWS ein, die im weiteren Verlauf die Bankenliquidität in unerwünschtem Ausmaße anreicherten. Hierdurch erhielt der inländische Zinssenkungsprozeß vorübergehend weitere Impulse. Unter dem Eindruck dieser Situation entschloß sich der Zentralbankrat, in der 2. Märzhälfte den Diskont- und Lombardsatz erneut um je einen vollen Prozentpunkt auf 5 bzw. 4 % zu senken. Gleichzeitig faßte er den Beschluß, die Rediskontkontingente der Banken Anfang April um 5 Mrd. DM zu kürzen. Um die Kontrolle über die Bankenliquidität möglichst rasch zurückzugewinnen, machte die Bundesbank damit eine erst im Februar vorgenommene Erhöhung der Rediskontkontingente um etwa den gleichen Betrag rückgängig. . . .

Mit dem Maßnahmenbündel vom März v. J. wurden unter den gegebenen Voraussetzungen die Grenzen der geldpolitischen Auflockerung erreicht. Dies zeigte sich u. a. daran, daß nur noch die kurzfristigen Geldmarkt- und Kreditzinsen auf die Ermäßigung der Notenbanksätze reagierten. Die längerfristigen Zinssätze am Geldmarkt zogen nach der Senkung der Notenbankzinsen und dem sich unmittelbar daran anschließenden Realignment<sup>1)</sup> im EWS wieder an. Hierbei wirkten mehrere Faktoren zusammen. Nach dem Realignment war nicht mit weiteren Devisenzuflüssen zu rechnen, im Gegenteil, es kam bald zu größeren Geldabflüssen aus der Bundesrepublik. Ab Mai setzten sich überdies die Zinssätze in den USA wieder nach oben in Bewegung. Damit verstärkte sich der Kapitalabfluß, und der Wechselkurs der D-Mark schwächte sich gegenüber den meisten größeren Währungen ab“.

#### 3. Aufgabenstellung:

1. Erklären Sie ausführlich die Instrumente, die die Bundesbank 1983 eingesetzt hat.
2. Verdeutlichen Sie, warum die Bundesbank diese Geldpolitik betrieben hat. Dabei ist zu klären, welche Rolle Devisen- und -abflüsse für die Bankenliquidität spielen.
3. Erörtern Sie, ob die Bundesbank im gegebenen Zeitraum eine antizyklische Geldpolitik oder am Produktionspotential orientierte Geldmengenpolitik betrieben hat.

<sup>1)</sup> Realignment = Neufestsetzung der Währungsparitäten



## 1.4 Erwartungshorizont

**zu 1.:** Dem Text ist zu entnehmen, daß die Bundesbank die Diskont- und Lombardpolitik eingesetzt sowie die Rediskontkontingente variiert hat. Unabhängig vom Text sind diese Instrumente zunächst ausführlich zu erklären. Diese Erklärung sollte die Auswirkungen auf die Liquidität der Kreditinstitute, das Zinsniveau und das Wachstum des Geldvolumens bei einem kontraktiven und expansiven Einsatz der Instrumente einbeziehen. Dabei wird eine sichere Verwendung der Fachtermini (Refinanzierung, Überschußreserve, Zentralbankgeld, sekundäre Aktiva, Liquidität im Sinne der Verschuldungsfähigkeit, multiple Giralgeldschöpfung etc.) erwartet.

Die Intensität der Bearbeitung, das Verständnis der Zusammenhänge und die richtige Verwendung der Fachtermini werden bei dieser Teilaufgabe als wesentliche Beurteilungskriterien herangezogen.

Die geforderten Leistungen sind den Anforderungsbereichen I und II zuzurechnen, da einerseits die Reproduktion von Grundtatsachen, aber auch die selbständige Erklärung von komplexen Sachverhalten unter Anwendung der fachwissenschaftlichen Terminologie gefordert wird.

**zu 2.:** Die Aufgabe verlangt, die Argumente des Textes zu ermitteln und zu analysieren, mit denen die Bundesbank den Einsatz der in Aufgabe 1 erklärten Instrumente begründet, wobei die Rolle der Devisenzu- und -abflüsse in besonderer Weise berücksichtigt werden soll.

Devisenzuflüsse erhöhen die Bar- und Überschußreserve der Kreditinstitute auf zwei Wegen. Kauft die Bundesbank direkt Devisen vom Nichtbankensektor an, schöpft sie Zentralbankgeld, das den Banken entweder direkt zufließt, da die Verkäufe über die Banken abgewickelt werden und die Bankkunden lediglich Gutschriften auf ihren Girokonten erhalten, oder auf Umwegen, da ein Teil des Zentralbankgeldes ihnen aufgrund der Zahlungsgewohnheiten im Rahmen des Passivgeschäftes zufließen wird. Falls den Banken die Devisen zufließen (aktive Giralgeldschöpfung der Kreditinstitute [KI]), können sie zur Refinanzierung bei der Bundesbank verwendet werden, so daß sich ebenfalls die den KI zur Verfügung stehende Zentralbankgeldmenge erhöht. In beiden Fällen erhöht sich die Überschußreserve und damit die Kredit- und Geldschöpfungsmöglichkeit der Banken. Daraus kann eine Tendenz zur Senkung des Zinsniveaus auf den Geld- und Kreditmärkten entstehen (vgl. Text Z. 22–25). Devisenabflüsse wirken umgekehrt.

Eine Differenzierung nach festen und flexiblen Wechselkursen wird aufgrund der unterrichtlichen Voraussetzungen nicht gefordert. Die Senkung der Leitzinsen bedeutet hier also eine Anpassung an das Zinsniveau des Geldmarktes und kein grundsätzliches Umschwenken auf eine expansive Geldpolitik. Die Kürzung der Rediskontkontingente, die auf den ersten Blick als widersprüchliche Maßnahme erscheint, soll dies verdeutlichen und die Zunahme der Zentralbankgeldmenge im Rahmen des Zielkorridors halten. Es soll erkannt werden, daß die Bundesbank an die obere Grenze des Zielkorridors gehen konnte, weil die Rahmendaten (Preisentwicklung, Außenwert der DM, schwache Binnenkonjunktur) dies ohne Gefährdung des Geldwertes zuließen. Entscheidend für die Beurteilung ist es, ob und mit welcher Stringenz es gelingt, den scheinbaren Widerspruch zwischen den geldpolitischen Maßnahmen aufzuklären und die Wirkung von Devisenzu- und -abflüssen auf die Bankenliquidität zu erklären. Positiv zu bewerten wäre, wenn darauf hingewiesen würde, daß die Kontrolle der Bankenliquidität notwendig ist, weil zwischen dem mikroökonomischen Ziel der Gewinnmaximierung und dem makroökonomischen Ziel der Geldwertstabilität ein Konflikt bestehen kann.

Die Leistungsanforderungen beziehen sich primär auf den Anforderungsbereich II. Es gilt, einen unbekanntem, komplexen Sachverhalt unter Anwendung des Gelernten zu analysieren.

**zu 3.:** Aufgabe 3 setzt zunächst voraus, daß die beiden geldpolitischen Konzeptionen kurz dargestellt werden, um die Frage zu erörtern, ob die Bundesbank eine antizyklische oder produktionspotentialorientierte Geldpolitik betrieben hat. Der Text läßt den Schluß zu, daß die Bundesbank im Jahr 1983 keine rein produktionspotentialorientierte Geldmengenpolitik betrieben hat, sondern im Rahmen ihres Geldmengenziels unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Bedingungen (Preisentwicklung, Außenwert, Binnenkonjunktur) auch eine expansive antizyklische Geldpolitik für möglich hielt und auch realisiert hat. Allerdings ist diese antizyklische Politik nur in den engen Grenzen des Geldmengenziels möglich. Werden die grundsätzlichen Unterschiede beider Konzeptionen und die zeitliche Begrenzung der antizyklischen Maßnahmen stärker betont, läßt sich die Geldpolitik auch als rein produktionspotentialorientiert beurteilen.

Für die Leistungsbeurteilung dieser Teilaufgabe ist es wesentlich, inwieweit die geldpolitischen Konzeptionen in ihren grundsätzlichen Unterschieden zutreffend dargestellt werden, die Geldpolitik der Bundesbank unter Bezugnahme auf den Text und die vorangegangene Darstellung begründet und widerspruchsfrei den Konzeptionen zugeordnet wird. Völlig falsch wäre es, wenn die Geldpolitik als antizyklisch klassifiziert werden würde. Je intensiver beide möglichen Bewertungen (policy-mixed bzw. rein produktionspotentialorientiert) bei der eigenen Urteilsfindung gegeneinander abgewogen werden, desto höher wird die Argumentationsfähigkeit bewertet. Die Aufgabe umfaßt Leistungen auf allen drei Anforderungsbereichen. Im Vordergrund steht jedoch der Anforderungsbereich III. Unter Einbeziehung erworbener Kenntnisse und ihrer Anwendung auf einen unbekanntem Sachverhalt soll ein selbständiges Urteil begründet werden.

## 1.5 Klausurbeispiele

### 1.5.1 Klausur A

1. Die Bundesbank setzte 1983 folgende Instrumente ein:

a) Variierung des Diskont- und Lombardsatzes. Der Diskontsatz ist der Zinssatz, den die ZB den KI berechnet, wenn diese inzahlungsgenommene Wechsel rediskontieren wollen, d. h. sich über den Verkauf von Wechseln an die ZB zusätzliches Zentralbankgeld verschaffen wollen, um die Liquidität und damit die Überschußreserve kurzfristig zu erhöhen, die es ihnen gestattet, mehr Kredite zu gewähren. Die Wechsel müssen eine Mindestlaufzeit von 10 Tagen haben. Der (Re)diskontsatz ist niedriger als der Diskontsatz. Die Differenz zwischen den beiden Zinssätzen fließt den Banken als Gewinn zu.

RR

Erhöht die BB den Diskontsatz, so rediskontieren KI weniger Wechsel, da sich die Gewinnspanne reduziert bzw. sich die Refinanzierung verteuert.

zunächst  
Unge nau!

Im nächsten Schritt erhöhen die KI dem Diskontsatz, den sie ihren Kunden berechnen. Je nach Verschuldungsbereitschaft des Nichtbankensektors bzw. dessen Zinselastizität, zeichnet dieser Wechsel in geringerem Umfang.

Gr

Z

gut!

Dies hat zur Folge, daß das Geldvolumenwachstum verlangsamt wird, da weniger Nicht-Zahlungsmittel darstellende sekundäre Aktiva monetisiert werden. Das verminderte Kreditangebot hat zur Folge, daß insgesamt das Zinsniveau am Geldmarkt und indirekt am Kapitalmarkt steigt.

gut!

Dieser auch als Leitzins bezeichnete Zins hat außerdem eine Signalfunktion.

Er zeigt den Banken an, daß sie in ihrer Kreditgewährung zurückhaltend sein sollen (Diskontsatzserhöhung).

Umgekehrt hat eine Diskontsatzsenkung eine Zinssenkung und ein verstärktes Geldmengenwachstum zur Folge. Diese Wirkungsrichtung besitzt in ihrer Wirksam-

keit aber eine größere Begrenzung, da mit einer Zinssenkung nicht automatisch eine größere Verschuldungsbereitschaft verbunden ist.

Die restriktive (geldmengenverknappende) Wirkung des Diskontsatzes ist also größer als die expansive (geldmengenausweitende).

Mit dem Lombardsatz wird der Zinssatz bezeichnet, den die BB den Kreditinstituten berechnet, wenn sie vorübergehend kurzfristig gegen Hinterlegung von Pfändern Zentralbankgeld erhalten. Lombardfähig sind Wechsel mit einer Mindestlaufzeit von 2 Tagen, festverzinsliche Wertpapiere, jedoch keine Aktien. Die Laufzeit dieser Kredite beträgt 3 Monate maximal.

Der Zinssatz liegt über dem Diskontsatz (ca 1-2 %). Die Auswirkungen bei Veränderung dieses Zinssatzes durch die BB sind ähnlich wie die der Diskontsatzpolitik, haben jedoch eine indirektere Wirkung auf die Geldmenge und das Zinsniveau, da nur Aktiva berührt werden, die eine Veränderung des Zentralbankguthabens der KI bei der BB zur Folge haben, also die Wirkung auf das Zinsniveau insgesamt und der Geldmenge M 1 länger anzusetzen ist als es die Diskontsatzvariation zur Folge hat, wobei die indirekte Wirkung auf den Diskontsatz, den die Banken ihren Kunden berechnen, schneller ist.

F. d. R.

Gr  
Z

#### Variierung der Rediskontkontingente

Jedem KI wird ein bestimmter geldmengenmäßiger Spielraum für die Rediskontierung von Wechseln eingeräumt. Bei unverändertem (Re)diskontsatz hat eine Änderung der Rediskontkontingente vor allem eine Wirkung auf die Bankenliquidität, d. h. auf die Zahlungsbereitschaft und Möglichkeit der Kreditgewährung, und wird vornehmlich eingesetzt um bei kurzfristigen Ereignissen einer zu hohen Bankenliquidität oder Liquiditätsverknappung entgegenzuwirken. Ein Ausweichen auf den Lombardkredit oder den Geldmarkt würde eine Verteuerung der Refinanzierung bedeuten und hätte bei einer vorübergehenden Liquiditätsverknappung ein höheres Zinsniveau zu Folge.

Z

Indirekt hat die Änderung der Rediskontkontingente, wenn sie nicht durch andere Ereignisse kompensiert wird, bei Ausweitung eine Zinssenkung und Geldmengenwachstum, bei Verkürzung Zinsanstieg und Geldmengenverknappung zur Folge.

2. Die Senkung des Diskont- und Lombardsatzes im März um je einen vollen Prozentpunkt ist als Anpassungsprozeß an den Zinssatz des Geldmarktes, der zwischen den KI besteht, zu sehen.

Aufgrund der Devisenzuflüsse, also von primären Aktiva, die eine Schöpfung von Zentralbankgeld zur Folge haben, welches den KI grundsätzlich zufließt und damit ihre Liquidität erhöht, vergrößert sich das Kreditangebot, welches zu fallenden Zinsen auf dem freien Geldmarkt führt. (Umgekehrte Wirkung bei Devisenabflüssen). Diese Maßnahme (s. o.) ist also zunächst als marktkonform anzusehen und deutet gleichzeitig an, daß die BB grundsätzlich dieses niedrige Zinsniveau akzeptiert und ihm nicht entgegensteuern möchte.

*Wenn die Devisen von der BB angekauft werden!*

A das

Gut

Die gleichzeitige Maßnahme, die Rediskontkontingente um 5 Mrd. DM zu kürzen, ist als Signal zu werten, daß die BB, die Senkung der Leitzinssätze nicht als Aufforderung oder Einleitung einer expansiven Geldpolitik ansieht und die Bankenliquidität unter Kontrolle bringen möchte. Erhöhte Bankenliquidität und steigende Überschußreserven führen tendenziell im System der multiplen Giralgeldschöpfung zur Kreditausweitung und damit u. U. zu einem unerwünschten Wachstum der Geldmenge M 1 und damit letztlich zur Inflation.

Z

Um dies zu verhindern, ist die BB im Sinne des Stabilitätsgesetzes dazu verpflichtet, durch Anwendung ihrer Instrumente dafür zu sorgen, daß das Geldmengenwachstum und damit auch die Bankenliquidität in engen Grenzen bleibt.

La

*Vor allem wegen des BB-Gesetzes!*

A

*angemessenen*

Insgesamt ist die Geldpolitik der BB in 1983 im größeren Zusammenhang der wirtschaftlichen Entwicklung in der BRD folgendermaßen zu erklären: Sie wollte im Einklang mit der Stabilität dem wirtschaftlichen Aufschwung wei-

A

*Bundesrepublik*

A

*dem Stabilitätsziel*

tere Impulse geben, d. h. das Geldvolumen der Kreditnachfrage, die mit einer konjunkturellen Erholung verbunden ist, entsprechend vergrößern und andererseits zusätzlich die Refinanzierungsmöglichkeiten erleichtern, solange zur Stützung der Binnenwirtschaft noch außenwirtschaftliche Nachfrageimpulse fehlten. Die Preissituation sprach für Stabilität ebenfalls wie der feste DM-Kurs. Dies waren die größeren Rahmenbedingungen für die Entscheidung der BB.

(—)

*ebenso*

### 3. a) Erläuterung

Antizyklische Geldpolitik ist (güter-)nachfrageorientiert und soll über die Zielvariable Zins kurzfristig wirtschaftliche Zyklen glätten, d. h. einer Hochkonjunktur entgegenwirken, die mit Inflation verbunden ist (restriktiv), und bei einem Abschwung die damit verbundene Arbeitslosigkeit beseitigen (expansiv). Insgesamt soll ein gleichmäßiges Wirtschaftswachstum erreicht werden.

1974 wurde diese Politik in der BRD letztmalig praktiziert, da sie nicht die gewünschten Erfolge brachte und dagegen negative Begleiterscheinungen (Inflation, Verunsicherung der Unternehmen etc.) überwogen.

*Wdh*

Die 1975 eingeführte produktionspotentialorientierte Geldmengenpolitik ist angebotsorientiert, langfristig und besitzt als Zielvariable das Geldmengenwachstum.

Die Geldmenge soll immer nur in dem Maße zunehmen wie das Produktionspotential, d. h. die Möglichkeit Güter zu produzieren (und anzubieten) wächst. Damit wird also immer ein Gegengewicht zu dem wachsenden Angebot an Gütern und der Kreditnachfrage geschaffen.

Z

Z

*Genauer Zentralbankgeldmenge*

Hierdurch wird insbesondere eine Inflation unwahrscheinlicher, da der Geldmenge immer eine entsprechende Gütermenge gegenübersteht; das Stabilitätsgesetz wird hierbei besonders gut erfüllt.

*La*

*Das ist so nicht haltbar, zumindest umstritten. Die Arbeitslosigkeit ist gestiegen.*

### b) 1983

Im großen und ganzen orientierte sich die BB an die am Produktionspotential gebundene Geldmengenpolitik. Einmal rein formal, indem sie ein bestimmtes Geldmengenwachstum vorgab (mit Zielkorridor seit 1979) und

*Gr* *der*

*Gr*

*BB*

alle Maßnahmen ausdrücklich als mit der Stabilität konform bezeichnete, was schließlich auch realisiert wurde. } ZB

Im größeren Rahmen war die Politik auch produktionspotentialorientiert, indem sie auf die Anzeichen einer konjunkturellen Belebung reagierte, jedoch kurzfristig war die BB-Politik am Jahresanfang als antizyklisch anzusehen, da sie versuchte die inländische Nachfrage durch eine Geldmengenausweitung am oberen Rand der Bandbreite von 4-7 % im Jahresverlauf zusätzlich zu beleben, da entsprechende Auslandsimpulse fehlten. Sie war also in dem Sinne expansiv indem die BB im Februar eine Erhöhung der Rediskontkontingente vornahm. Z, A als Gr

Sie kehrte schon im März allerdings zu ihrer längerfristigen Politik zurück.

*Die Aufgabe 1 ist hervorragend bearbeitet worden. Die Ausführungen sind sachlich einwandfrei und sehr detailliert.*

*Für Aufgabe 2 gilt Ähnliches. Bei der Begründung für die Kontrolle der Bankenliquidität durch die Z.B. hätte auf die privatwirtschaftlichen Zielsetzungen der KI und den dadurch bedingten Widerspruch zum gesamtwirtschaftlichen Ziel der Geldwertstabilität eingegangen werden können.*

*Aufgabe 3 enthält zutreffende Ausführungen zu den Konzeptionen der Geldpolitik. Es ist auch zutreffend erkannt, daß die BB keine reine Geldmengepolitik betreibt, sondern im Rahmen ihres Zielbereiches durchaus Platz für eine antizyklische Politik bleibt. Die Begründung hätte jedoch stärker auf den Text Bezug nehmen können.*

*Ausdrucks- und Darstellungsvermögen sind positiv zu beurteilen.*

*Insgesamt eine sehr erfreuliche Arbeit.*

*sehr gut (-)*

## 1.5.2 Klausur B

### Geldpolitik 1983

#### 1. Diskont- und Lombardpolitik

Diskontsatz (oder auch Rediskontsatz genannt) ist der Zinssatz zu dem die Zentralbank (Bundesbank) Wechsel von den Banken ankauft, solange dies durch die jeweils gewährte (je KI) Rediskontkontingente möglich ist. Die Lombardpolitik verhält sich ähnlich wie die Diskontpolitik, wobei Lombardfähige Wertpapiere von der Zentral- Z A im Rahmen der Gr A ähnelt der R

bank für einen Zinssatz, der um 1-2 % höher liegt als der Diskontsatz, und für bestimmte Zeit als Kredit gewährt. Verändert nun die Bundesbank ihre Diskont- und Lombardsätze, wie im Jahresbericht angegeben, nach unten, also eine Diskont- und Lombardsatzsenkung, so können sich die Kreditinstitute, wenn sie z. B. Wechsel rediskontieren, preiswerter refinanzieren als wenn diese Zinssätze hoch liegen würden. Damit würde die Möglichkeit der Kreditvergabe der KI zunehmen und somit auch die der multiplen Giralgeldschöpfung.

Γ d. R.  
Gr  
[—]  
Z  
[—]  
Bl, La

*Satzbau unvollständig und grammatisch falsch! Sie meinen: Lombardsätze werden von der Z.B. beliehen. Der Kredit ist kurzfristig. So einfach ist das!*

*Begründung fehlt! So falsch! Die Refinanzierung wird billiger, aber die Liquidität erhöht sich nicht unbedingt.*

### Rediskontkontingente

Die Rediskontkontingente geben den Umfang an, zu dem die Banken bei der Bundesbank Wechsel rediskontieren können. Dabei erhält jedes Kreditinstitut eine bestimmte Kontingente, das sich so nach Art und Größe der Geschäftsbank, sowie nach deren Ort (Bankplatz mit oder ohne einer Zentralbanknebenstelle) festsetzt.

Gr  
Z  
Z  
Gr  
A

*richtig*

Senkt die Bundesbank die Rediskontkontingente, so nimmt die Möglichkeit der Wechseleingabe der Kreditinstitute bei der Bundesbank ab. Nimmt nun diese Möglichkeit ab, so wird das Zentralbankgeld knapper (bei den KI). Die Überschußreserve der einzelnen G.-Banken nimmt ab, was eine Verringerung der multiplen Giralgeldschöpfung hervorruft. Mit der Senkung der Rediskontkontingente kann sich das Zinsniveau auf dem Geld- und Kapitalmarkt erhöhen.

A

*Rediskontierung*

Besser:

*Die Möglichkeit, die Überschußreserve aufzubauen, nimmt ab.*

2. Hat die Bundesbank nun, wie sie es in der 2. Märzhälfte getan hat, den Diskont- und Lombardsatz gesenkt, so tritt eine leichtere Refinanzierungsmöglichkeit der Geschäftsbanken ein. Dieses geldpolitische Instrument wurde allerdings durch die Rediskontkontingentensenkung abgeschwächt, da die Kreditinstitute nur soviel an Wechseln rediskontieren können, wie sie an Kontingente ausschöpfen können.

Gr  
A  
Gr

*im Rahmen ihrer*

Gewährt die Bundesbank den Geschäftsbanken nichts anderes mehr an Refinanzierungsmöglichkeiten, so nimmt die Möglichkeit Geld (Giral-) zu schöpfen ab, was zu steigenden Zinsniveaus führen kann.

Z  
Z



## Die Rolle der Devisenzu- und abflüsse:

### Devisenzuflüsse

Fließen Devisen in das (deutsche) Bankensystem so erhöht sich das Geldvolumen, was zu einer Vergrößerung der multiplen Giralgeldschöpfung führen und die Zinssätze (Zinsniveau) senken kann. Die Banken monetisieren nicht zahlungsmittel darstellende Aktiva und bezahlen mit Forderungen gegen sich selbst, was also zu einer Geldschöpfung führt. Die Bankenliquidität nimmt dabei zu.

Z

*ungenau!*

RZ

*Nicht-Zahlungsmittel*

*ungenau!*

*Dies gilt nur, wenn die Devisen an die BB verkauft werden und die KI Zentralbankgeld erhalten.*

### Devisenabflüsse

Nimmt der Betrag an Devisen im deutschen Bankensystem, aus welchen Gründen auch immer, ab, so findet eine Geldvernichtung statt, was zu einer schlechteren Bankenliquidität führt. Denn so haben sie eine geringere Überschußreserve, was zu einer geringeren multiplen Giralgeldschöpfung führt.

Gr

*Im Prinzip richtig, aber nicht hinreichend begründet*

Kontrolle der Bankenliquidität der Geschäftsbanken durch die Bundesbank.

Da die Kreditinstitute auf Gewinnmaximierung aus sind, werden sie versuchen, jeden Vorteil zu nutzen. Würde die Bundesbank durch ihre geldpolitischen Instrumente die Geschäftsbanken nicht in ihrer Liquidität beschränken bzw. würde sie die Geschäftsbanken nicht kontrollieren, so könnten und würden sie alle Mittel ausnutzen, die ihnen geboten würden. Das könnte zur Folge haben, daß die Geldwertstabilität nicht mehr gesichert wäre, und dieses ist eine der wichtigsten Aufgaben der Bundesbank.

A

*Begründung fehlt*

B

*diese*

Die Devisenabflüsse erhöhten Mitte Februar das Geldvolumen beträchtlich, was zu einer Liquiditätsverbesserung der Geschäftsbanken führte. Durch die bessere Liquiditätslage verringerte sich das Zinsniveau. Hiermit wurde der Zielkorridor, der zwischen 4-7 % im Jahresdurchschnitt festgelegt worden war, vermutlich in die obere Hälfte des Zielkorridors getrieben. Die Bundesbank versuchte nun durch geldpolitische Maßnahmen den Geldvolumenzuwachs in den kommenden Monaten stark zu drosseln. Dieses wurde durch die Diskont- und

La

*- aufflüsse (Gesetz 2. 2011)*

*die Zentralbankgeldmenge*

Z

Lombardsatzsenkung und durch die Rediskontkontingentsenkung versucht. Durch das Realignment schwächte sich der Wechselkurs der D-Mark ab, was zu Devisenabflüssen und damit zu einer Geldvernichtung führte, was auch schon das Ziel der geldpolitischen Maßnahmen sein sollte.

D

Widerspruch!  
Nur durch die Senkung der Rediskontkontingente!  
D.M. wurde aufgewertet (Devisenspekulation)  
vgl. Besprechung

La

Die Verdeutlichung der Geldpolitik ist nur zum Teil gelungen. Die binnenwirtschaftliche Begründung für die Zinssenkung fehlt (Unterstützung der Konjunkturbelebung).

Antizyklische Geldpolitik:

Die Bundesbank versucht durch diese Geldpolitik den wechselnden Wirtschaftszyklen (Aufschwung – Rezession) entgegen zu wirken. Das bedeutet, in einer Rezession muß der Wirtschaft preiswertes Geld zugeführt werden, also zinsniedrige Kredite, die den Unternehmen usw. die Möglichkeit gibt Investitionen vorzunehmen, die gewinnversprechend sind. Diese Geldpolitik wurde jedoch seit 1979 abgeschafft, da die „time legs“ für die geldpolitischen Instrumentarien eine Zeit von bis zu 2 Jahren haben, bis sie voll wirken. bis dahin kann sich jedoch schon wieder eine gegenläufige Wirtschaftsentwicklung verzeichnen. Dieses würde/könnte die Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung noch verstärken. Antizyklische Geldpolitik strebt eine festemengenausweitung an, während die am Produktionspotential orientierte Geldpolitik einen Zielkorridor der Geldmengenausweitung voraussetzt.

Z

R

Rezession

R R

Wdh

Gr Z

La

1976

Z R

A

diese

R

A

entstanden sein

La

Das muß oder soll eigentlich nicht so sein!

Am Produktionspotential orientierte Geldmengenpolitik  
Die Bundesbank setzt sich vor Beginn eines Jahres einen Zielkorridor (der in der Bandbreite variieren kann) für das Geldmengenwachstum. Sie legt einmal ein hypothetisches Wachstum des Produktionspotentials und zum anderen eine hypothetische Preissteigerungsrate fest. Ist dieser Wert festgelegt, so wird sie um diesen Wert eine Bandbreite von 1–1½ % festlegen, was dann den Zielkorridor ergibt.

ungenau

(s. Text, Z. 4. Zentralbankgeldmenge)

Im Bezug auf den Text bedeutet das, daß die Bundesbank einen gesamten Zuwachs der Geldmenge von 5½ % vermutet und somit ihren Zielkorridor auf 4–7 % im

Gr R

Im Bezug

A

Zentralbankgeldmenge

Jahresverlauf festlegt. Wird nun der Zuwachs Geldmenge in den ersten Monaten des Jahres stark an die obere Grenze des Zielkorridors herangeführt, muß die Bundesbank in den kommenden Monaten versuchen den Geldmengenzuwachs zu drosseln, wofür sie, wie im Geschäftsbericht 1983, geldpolitische Maßnahmen wie die Diskont- und Lombardsatzänderung sowie Rediskontkontingentenänderungen einsetzen kann. Die Bundesbank hat somit eine am Produktionspotential orientierte Geldmengenpolitik für das Jahr 1983 betrieben. Indikator hierfür wäre zum Beispiel die Angabe eines Zielkorridors der Geldmengenausweitung.

[dor & Wdk

Z

Gr Wdk

*Sie haben den Text nicht hinreichend beachtet. In den Zeilen 1—20 begründet die BB, warum sie den oberen Rand des Zielkorridors anstrebte. Aus dieser Begründung können Sie entnehmen, daß die BB im Rahmen ihrer Zielvorgabe eine antizyklische Politik betreiben wollte.*

*Aufgabe 1 wurde weitgehend richtig behandelt, allerdings zeigt sich hier bereits eine Schwäche, die bei den anderen Aufgaben noch deutlicher wird. Sie begründen Ihre Ergebnisse nicht oder nicht ausführlich genug.*

*In Aufgabe 2 wird diese Schwäche bei der Behandlung von Devisenab- und -zuflüssen besonders deutlich. Gut ist hingegen die Begründung für die Kontrolle der Bankenliquidität gelungen. Die Argumente der BB, die sie zu einer Lenkung des Lombard- und Diskontsatzes veranlaßten, werden nicht erläutert. Diese Schwäche hat dann Folgen für Aufgabe 3. Zwar betreibt die BB grundsätzlich eine am Produktionspotential orientierte Geldmengenpolitik, aber im Rahmen ihrer Zielvorgabe auch eine antizyklische Politik. Das ist gerade das Charakteristikum dieser Geldpolitik. Sie müssen stärker auf den Textbezug achten! Besonders am Anfang zeigt die Arbeit Schwächen im Ausdrucksvermögen. Sie sollten sich bemühen, kurze Sätze zu schreiben. Das vereinfacht die Möglichkeiten, seine Gedanken klar und knapp auszudrücken. Wegen der zahlreichen formalen Verstöße gegen die Regeln der Orthographie, Grammatik und Zeichensetzung wurde die Note um einen Punkt gesenkt.*

Befriedigend (—)

### 1.5.3 Klausur C

#### Geldpolitik 1983

1. Senkung des Diskont- und Lombardzinssatzes von 5 auf 4 %. Dadurch erhöht sich die Bankenliquidität durch eine größere Geldschöpfungsmöglichkeit. Eine Erhöhung des Diskont- und Lombardzinssatzes führt zu einer geringeren Geldschöpfungsmöglichkeit und somit zu einer Verringerung der Bankenliquidität. Senkung der Rediskontkontingente von 5 Mrd. DM. Rediskontkontingent ist die Geldmenge, die die Banken bei der Bundesbank an Kredit aufnehmen können um ihre Liquidität zu

} R  
} B  
} Z

Z

D

} B

Z

*Begründung fehlt. Die Refinanzierung der KI wird günstiger, billiger. Die Bankenliquidität wird dadurch zu nächst nicht berührt.*

*Wenn die Banken weniger Geld schöpfen können, weil keine Kredite nachgefragt werden, erhöht sich die Bankenliquidität.*

*Ungenau! durch Rediskontierung von Wechseln*

erhöhen. Eine Erhöhung dieser Rediskontkontingente für zur Erhöhung der Bankenliquidität, die Banken können mehr Kredite vergeben, die Geldschöpfungsmöglichkeit der Banken nimmt zu. Eine Verringerung hat einen rückgang der Bankenliquidität und somit eine Einschränkung der Geldschöpfungsmöglichkeit der Banken zu folge.

R

R

Zu knappe Begründung!

A

zur Folge

2. Um in einer wirtschaftlichen Krise Anreize zum Investieren zu geben bedarf es der vermehrten Freigabe zinsgünstiger Kredite. Es ist jedoch nur möglich wenn eine Geldmengenausweitung erfolgt, denn bei einem höheren Angebot an Geld höhere Bankenliquidität bei gleicher Nachfrage sinken die Zinsen.

Z

Bez.

Z

Dies

Z

Klammern!

Kommt es zu Devisenzuflüssen, Divisen sind Zentralbankfähige Aktiva, sie sind Abhängig vom jeweiligen Wechselkurs, sie können in Zentralbankgeld umgewandelt werden, iso erhöht sich durch Umwandlung der Devisen in Zentralbankgeld die Bankenliquidität.

Z

R A

Z

klammern!  
Bemerkungen gegenüber dem Zustand und zentralbankfähig, der Wert ist

Durch die erhöhte Bankenliquidität erhöht sich das Geldangebot. Bei gleicher Geldnachfrage wirkt sich die Zinssenkend aus.

R

R

Ein Abfluß von Devisen aus der BRD hat zufolge, daß das Zentralbankgeld, das durch Monetarisierung der Devisen in Umlauf gebracht wurde (Geldvermehrung) wieder zur Zentralbank zurückfließt (Geldvernichtung), die Bankenliquidität nimmt ab. Eine vermehrte Abnahme der Bankenliquidität führt zu einer schwächung des D-Mark-Wechselkurses. Die Bundesbank hat sich als Ziel Geldwertstabilität gesetzt. Damit die Geldwertstabilität nicht durch die Liquiditätsprobleme der Banken gefährdet wird, versucht die Bundesbank die Bankenliquidität zu kontrollieren und zu lenken.

A

A

Z

D

R

Z

Bundesrepublik  
Wick

Unbegründete Behauptung  
Aussage außerdem im  
gefragten Zusammenhang  
unwichtig

Das ist ihr durch das  
Bundesbankgesetz  
auferlegt

Begründung und Erläuterung der Geldpolitik  
fehlen.

3. Bei der antizyklischen Geldpolitik betreibt die Bundesbank in einer konjunkturellen Aufschwungphase eine kontraktive Geldmengenpolitik. Man geht davon aus, daß Aufschwungphase und Abschwungphase in bestimmten Abständen aufeinander Folgen und das auf einen kräftigen Aufschwung ein kräftiger Abschwung folgt. Für langfristige wirtschaftliche Planungen wäre es jedoch günstiger einen kontinuierlichen, wenn auch we-

R R

Z

sentlich schwächeren Aufschwung zu haben. Das versucht man annähernd dadurch zu erreichen, daß man in der Aufschwungphase eine kontraktive Geldpolitik betreibt. Das Geldangebot wird knapp gehalten (Zinsanstieg), und wirkt dadurch Investitionshemmend und bremst den Aufschwung.

1-1 R

In konjunkturellen Abschwungphase wird eine expansive Geldmengenpolitik betrieben. Das Geldangebot wird erhöht (Zinssenkung) und wirkt dadurch Investitionsfördernd. Die Wirtschaft erholt sich schneller, der Abschwung wird gebremst.

Γ der

R

Wdh

Weil aber die Reaktion der Wirtschaftssubjekte auf die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Bundesbank nicht sofort erfolgen kommt es zu Zeitverschiebungen in den Auswirkungen dieser Maßnahmen, was wiederum deren Wirksamkeit in Frage stellt. Die Produktionspotential orientierte Geldmengenpolitik richtet sich nach dem Nachfrageverhalten aller Wirtschaftssubjekte unter berücksichtigung der Geldwertstabilität. Der Anstieg der Zentralbankgeldmenge wird auf einer Bestimmten Bandbreite (Zielkorridor) festgelegt, im Text 4-7 %. Hieraus ist zu ersehen, daß es sich um eine Produktionspotential orientierte Geldmengenpolitik handelt.

Gr Z

Γ am

La

R

R

Γ am

Nach dem Produktionspotential. Das sagt doch schon der Begriff!

Unzureichende Begründung!

*Aufgabe 1 behandelt die Diskont- und Lombardpolitik zu ungenau. Aussagen werden nicht begründet. Es war eine ausführliche Erklärung verlangt. In Aufgabe 2 wird die Wirkung von Devisenzu- und Devisenabflüssen richtig erklärt, jedoch wird nicht verdeutlicht, warum die BB diese Instrumente eingesetzt hat. Dafür führt die BB binnen- und außenwirtschaftliche Gründe an, die zu erläutern gewesen wären. Allenfalls die binnenwirtschaftlichen Gründe werden am Anfang kurz angedeutet.*

*In Aufgabe 3 wird die antizyklische Geldpolitik richtig dargestellt, die am Produktionspotential orientierte Geldmengenpolitik dagegen fehlerhaft und unvollständig.*

*Insgesamt zeigt die Arbeit einige sachliche Lücken, teilweise nicht differenziert genug behandelte Aufgaben und Schwächen bei der Begründung von Ergebnissen. Der Textbezug bei den Aufgaben 2 und 3 kommt zu kurz. Andererseits zeigen die Ausführungen aber auch ausreichendes Sachwissen und Verständnis.*

*Ich kann nicht beurteilen, ob diese insgesamt enttäuschende Leistung darauf beruht, daß Sie Ihre Kenntnisse aufgrund von Darstellungsproblemen nicht hinreichend zur Geltung bringen können oder ob es sich um Verständnisprobleme und mangelnde Kenntnisse handelt.*

*Wir sollten darüber reden.*

*Wegen der zahlreichen formalen Verstöße gegen die Regeln der Orthographie, Grammatik und Zeichensetzung wurde die Note gesenkt.*

*Ausreichend*

## 1.6 Leistungsbeurteilung und Ergebnis

Für die Bearbeitung der Klausur standen drei Unterrichtsstunden zur Verfügung.

Insgesamt sollte in der Klausur der Nachweis erbracht werden, in welchem Maße grundlegende geldtheoretische und geldpolitische Kenntnisse erworben worden sind und diese bei der Erklärung und Erörterung eines schwerpunktspezifischen Textes gehobenen Schwierigkeitsgrades unter Verwendung der fachspezifischen Terminologie selbständig angewendet werden können.

Eine Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben wurde nicht vorgenommen.

Zur Benotung der Klausuren wurde auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Beurteilungskriterien gemäß den Notendefinitionen von § 25 ASchO zurückgegriffen.

Auf eine detaillierte Punktebewertung wurde verzichtet, da sich die Schülerleistungen vor allem in bezug auf das Erkennen gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge, das Argumentationsniveau und das Darstellungsvermögen schwer in ein solches Schema pressen lassen.

Zahl der Klausuren: 14

Notenspiegel

+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6	Durchschnitt	v. H. unter 4 -
-	-	1	1	3	1	-	2	1	1	1	1	-	2	-			
1		5			3			3		2		-				3	~ 14 %

## 2. Korrektur und Bewertung einer Grundkursklausur in der Jahrgangsstufe 12/I

### 2.1 Kursgruppe

Im Grundkurs Sozialwissenschaften, Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften der Jahrgangsstufe 12/I, auf den sich die folgende Darstellung bezieht, sind 19 Jungen und 3 Mädchen; 13 Schüler schreiben Klausuren.

Der Gutachter unterrichtet den Kurs seit 11/II, 6 Schüler sind ihm seit 11/I bekannt. Zu Beginn von 12/I hatte der Kurs einen Neuzugang, die anderen Schüler kennen sich in dieser Zusammensetzung also seit 11/II. Der Kurs stellt sich dem Unterrichtenden als eine ziemlich homogene Gruppe dar, Spannungen, die das Lernklima beeinträchtigen würden, sind bis jetzt nicht sichtbar geworden.

Viele Schüler dieses Kurses haben ungeachtet der Hinweise durch die Beratungslehrer den Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften in der Erwartung gewählt, alle Unterrichtsthemen seien ökonomischer Art.

Der starke Wunsch im ganzen Kurs nach ökonomischen Themen und Gegenständen resultiert jedoch nicht aus mangelnder Einsicht in die Interdependenz gesellschaftlicher Probleme oder aus fehlendem Interesse für politologische und soziologische Themen, sondern aus einem starken Sonderinteresse für Ökonomie.

Die Leistungsbereitschaft kann als überdurchschnittlich bezeichnet werden (z. B. bei der Erledigung der Hausaufgaben, beim Protokollschreiben, bei der mündlichen Mitarbeit), die mündliche Leistungsfähigkeit entspricht durchschnittlichem Niveau. Dies

zeigt sich in der meist recht guten Reproduktion von Gelerntem, aber auch bei der Verknüpfung unterschiedlicher Sachverhalte (Rückbindung an Gegenstände aus 11/I und 11/II) und der Anwendung des Alltagswissens (überdurchschnittliche Kenntnisse im Bereich des politischen Tagesgeschehens) auf das im Unterricht Besprochene. Kritische Meinungen sind in diesem Kurs eher unterrepräsentiert, es fehlen pointiert kontroverse Positionen.

Auch die schriftliche Leistung entspricht durchschnittlichem Niveau. Im methodischen Bereich sind den Schülern im allgemeinen geläufig (bezogen auf die Anforderungen der Klausur): die Textzusammenfassung (Teil der „Analyse“, Richtlinien, S. 147), die Texterläuterung (eine auf einzelne Textpassagen bezogene „Darstellung einfacher und komplexer Sachverhalte“, Richtlinien, S. 147), Aspekte der Texterörterung (Unterscheidung zwischen Sach- und Werturteil, Notwendigkeit der Begründung von Meinungen/Wertungen, Antizipation von Gegenmeinungen und deren Diskussion vom eigenen Standpunkt aus, Richtlinien, S. 148).

## 2.2 Unterrichtsvoraussetzungen

Das Kursthema in 12/I (1) lautete: „Strukturprinzipien des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland: Rechtsstaat, parlamentarische Demokratie und Bundesstaat“. (Das Sozialstaatsprinzip wurde nur genannt, aber nicht näher behandelt, weil das Thema in 12/II (2) lauten wird: „Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland“; vgl. RL, S. 69 und S. 78).

In 11/II (1) wurde das Thema „Handlungsorientierung und Handlungssteuerung“ (vgl. RL, S. 74), in 11/II (2) das Thema „Anspruch und Wirklichkeit der Mitbestimmung“ (vgl. RL, S. 78) behandelt. Die ursprüngliche Absicht war, über den Gegenstand „Demokratisierung“ vom Kursthema in 12/I (1) die Brücke zu schlagen zum Thema in 11/I (2): Demokratie in Staat und Gesellschaft. Diese „Brücke“ sollte auch in einer Fragestellung der Klausur deutlich werden. Aus zeitlichen Gründen konnte dieses Vorhaben bis zum Klausurtermin nicht verwirklicht werden. Ein Drittel der Stunden fiel aus; knapp die Hälfte der verbliebenen Stunden wurde von einem Studienreferendar übernommen, der diesen Gesichtspunkt nicht in den Vordergrund stellte.

Im Unterricht wurde ausführlich das Rechtsstaatsprinzip behandelt (vgl. RL, S. 63):

- die Entwicklung des Rechtsstaatsbegriffs,
- die personalen Grundrechte, die Freiheitssicherung und die Rechtsgleichheit,
- der Rechtsweg und die Instanzen der Rechtsprechung,
- das G-10-Gesetz und dessen Problematik,
- die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz und
- das Bundesverfassungsgericht.

Die Besprechung des Demokratieprinzips beschränkte sich bis zur Klausur auf die Erörterung aktueller Fragen (Regierungswechsel in Bonn) und der damit verbundenen politischen und verfassungsrechtlichen Probleme:

- das freie Mandat, die Volkssouveränität und das Prinzip der Repräsentation,
- das Verhältnis Bundesregierung – Bundestag, die Institutionen „Vertrauensfrage“ und „Mißtrauensvotum“ und
- das Einigungs- und Mehrheitsprinzip.

## 2.3 Thema, Material und Aufgabenstellung

1. **Thema:** Rechtsstaat und Demokratie

2. **Material:** Auszug aus W. Besson und G. Jasper, Das Leitbild der modernen Demokratie, 1972, S. 181 ff.

Eine freiheitliche Demokratie, die die Mitbestimmung der gesellschaftlichen Glieder an der politischen Willensbildung bejaht, bedarf rechtsstaatlicher Ausgestaltung. Demokratie und Rechtsstaat bilden eine untrennbare Einheit. Unter Rechtsstaatlichkeit sind dabei alle jene Grundsätze und Verfahrensweisen zu verstehen, die die Freiheit des einzelnen verbürgen und seine Anteilnahme am politischen Leben gewährleisten.

... die Ermöglichung demokratischer Aktivität und die Sicherung der Grundrechte liegen gleichermaßen in der Intention des Rechtsstaates. Man muß immer beide Aspekte im Auge behalten, will man den Sinn der rechtsstaatlichen Verfahrensweisen ergründen, die sich unter ... Grundprinzipien zusammenfassen lassen. ...

Der Rechtsstaat schreibt um der Demokratie willen eine Fülle von Verfahrensweisen und Kontrollmöglichkeiten vor, die den öffentlichen Instanzen Maß und Form geben. Er bindet die Politik an Gesetz und Recht, unterstellt alle staatliche Machtäußerung gerichtlicher Kontrolle und sichert dadurch die Freiheit der Bürger. Er zwingt diese nicht zur Unterordnung, sondern baut auf ihre freiwillige Mitarbeit. Das mag für Regierung und Verwaltung oft unbequem sein, aber die komplizierten Verfahren des modernen Rechtsstaats sollten nicht als etwas bloß Formales abgelehnt und diskreditiert<sup>1)</sup> werden. Auch wenn – wie schon Tocqueville<sup>2)</sup> schrieb – „die Menschen, die in demokratischen Zeiten leben, ... den Nutzen der Formen nicht leicht einsehen; sie begegnen ihnen mit einer instinktiven Geringschätzung. ... Die Formen erregen ihre Verachtung, oft sogar ihren Haß. Da sie in der Regel nur auf leichten und sofortigen Genuß aus sind, stürzen sie sich leidenschaftlich auf jeden Gegenstand ihrer Wünsche; die geringste Verzögerung bringt sie auf. Diese Haltung, die sie auf das politische Leben übertragen, nimmt sie gegen die Formen ein, die sie täglich in irgendeinem ihrer Pläne aufhalten oder hemmen. Genau dies aber, was die Menschen der Demokratie für den Nachteil der Formen halten, macht sie so nützlich für die Freiheit, denn ihr Hauptverdienst ist, daß sie als Schranke zwischen den Starken und den Schwachen, zwischen den Regierenden und die Regierten treten, um die einen aufzuhalten und den anderen Zeit zur Besinnung zu geben. Die Formen sind um so notwendiger, je tätiger und mächtiger der Souverän ist und je gleichgültiger und schwächer die einzelnen werden. So bedürfen demokratische Völker von Natur aus der Formen im stärkeren Maße als die anderen Völker.“

Doch wäre es ein Irrtum, wollte man den demokratischen Rechtsstaat nur von seinen formalen Regeln und Prinzipien her definieren. Denn die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bleibt in der Tat bloß ein formales Prinzip, solange der Gesetzgeber seinerseits unbeschränkt schalten und walten kann. Wäre es doch denkbar, daß durch ein formal richtig zustande gekommenes Gesetz Grundrechte und rechtsstaatliche Grundprinzipien aufgehoben und beseitigt würden, wie das zum Beispiel im Ermächtigungsgesetz 1933 geschah. Damit wären alle rechtsstaatlichen Sicherungen im Grund erledigt. Deswegen muß dem möglichen Mißbrauch der Gesetzgebungsbefugnisse des Parlaments durch den Vorrang der Verfassung vor dem Gesetz gewehrt werden. Auch die Legislative ist an die Grundwerte der verfassungsmäßigen Ordnung gebunden. Über ihre Einhaltung wacht in einem rechtsstaatlichen Gemeinwesen die Verfassungsgerichtsbarkeit.

<sup>1)</sup> diskreditieren = verunglimpfen

<sup>2)</sup> Tocqueville, † 1859, französischer Politiker und Schriftsteller, trat ein für staatliche Dezentralisation, Gewaltenteilung und bürgerliche Eigenverantwortung.



keit. Sie stellt deshalb den innersten Kern jedes Rechtsstaates dar. Ihre Existenz bezeugt, daß der Spielraum der politischen Entscheidung sich in das Recht des Gemeinwesens einfügen lassen muß. Aber auch die Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung unter der Kontrolle eines Verfassungsgerichtes bliebe solange formal, wie der verfassungsändernde Gesetzgeber – in aller Regel die Zweidrittelmehrheit des Parlaments – aufgrund seiner Zuständigkeit zur Verfassungsänderung auch die rechtsstaatlichen Prinzipien und Verfahrensweisen und mit ihnen die Grundrechte der Bürger zu beseitigen in der Lage wäre. Wer jedoch im Rechtsstaat mehr sieht als den Inbegriff formaler Verfahren, ihn auch als inhaltliche Größe, als Staat der Gerechtigkeit und Freiheit auffaßt, der wird auch den verfassungsändernden Gesetzgeber und damit den Volkssouverän selbst an die Grundwerte jeder freiheitlichen Verfassungsordnung binden müssen, die sich insoweit seiner Verfügungsgewalt entziehen. Auch eine noch so große Mehrheit muß ihre Schranke finden. Dem dynamischen Prinzip, daß der Wille des Volkes gelten soll, dem demokratischen Grundsatz des Mehrheitsentscheids, wird im Rechtsstaatsgedanken gleichsam ein statisches Prinzip beigelegt, durch das erst Freiheit des einzelnen und Schutz der Minderheit ermöglicht und damit Demokratie erfüllt wird. Im Rechtsstaat dokumentiert sich, daß Demokratie auf die gemeinsamen Überzeugungen, den Konsensus der Bürger im Hinblick auf die Grundrechte gegründet sein muß, soll sie auf die Dauer gesichert bleiben.

### 3. Aufgabenstellung:

1. Fassen Sie die Aussagen des Textes zusammen.
2. Erläutern Sie kurz die in Z. 12 angesprochenen „Prinzipien“ (Elemente) des Rechtsstaates.
3. Machen Sie das im Text beschriebene Problem der Bindung von „Politik an Gesetz und Recht“ (Z. 16 f.) an der Kontroverse innerhalb des Bundesverfassungsgerichts über die Ergänzung von Art. 10 GG (als Voraussetzung für das G-10-Gesetz) deutlich.
4. Sehen Sie ein Problem darin, daß dem „dynamischen Prinzip ... ein statisches Prinzip beigelegt“ (Z. 74 ff.) ist? (Kurze Erörterung!)

### 2.4 Erwartungshorizont

In der Klausur sollte der Nachweis erbracht werden, daß der Schüler die genannten Faktoren des Rechtsstaates näher kennt (und nicht nur benennen kann). Die Beantwortung der hierauf zielenden Frage (2.) ist dabei gegenüber den Aufgaben (1.) und (3.) von geringerem Schwierigkeitsgrad.

Ferner mußte der Nachweis erbracht werden, daß der Schüler seine Kenntnisse über die Kontroverse um das G-10-Gesetz auf den Text hin reorganisieren (3.) und einen relativ langen und nicht ganz einfachen Text verstehen und zusammenfassen kann (1.), weil die angeführten Gegenstände und Begriffe ihm auf Grund des vorangegangenen Unterrichts vertraut waren. Die Beantwortung der auf diese beiden Punkte zielenden Fragen (1.) und (3.) hat mittleren Schwierigkeitsgrad.

Die letzte Frage (4.) ist gerade für diesen Kurs (siehe oben) von höherem Schwierigkeitsgrad, zumal der Text die Probleme nicht nur nicht nennt, sondern darüber hinaus streng sachlich und überzeugend die Notwendigkeit der „Bändigung“ des dynamischen Prinzips durch das statische entwickelt. Hier eine Problemsicht im Ansatz zu entwickeln, stellt höhere Anforderungen als die Aufgaben (1.) und (3.). Erleichtert wird die Beantwortung durch das breite Spektrum der möglichen Diskussionspunkte: so-

zialer Wandel vs. soziale Beharrung, aber auch: augenblicklicher Volkswille vs. Formalisierung des Volkswillens im repräsentativen System.

Die in der Klausur geforderten Arbeitstechniken (Textzusammenfassung, Texterläuterung und Texterörterung) wurden vor der Klausur explizit durch schriftliche Hausaufgaben und implizit im Unterrichtsgespräch geübt. Aufgabe (2.) hat dabei einen geringeren, (1.) und (3.) einen mittleren und (4.) einen höheren Schwierigkeitsgrad.

Für die Bearbeitung der Klausur standen 3 Unterrichtsstunden zur Verfügung (siehe Abschnitt VI).

**1. Aufgabe:** Fassen Sie die Aussagen des Textes zusammen.

Die geforderte Textzusammenfassung entspricht dem Anforderungsbereich II: „Verarbeiten und Ordnen unter bestimmte Fragestellungen“ und „Anwenden von sachadäquaten Arbeitstechniken“.

Die Antwort sollte

- die grundlegende These (Demokratie und Rechtsstaat gehören untrennbar zusammen) und
- die Hauptgliederungspunkte (Rechtsstaat als Verfahrensregelung – Vorrang der Verfassung vor dem Gesetz und die Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit – Nicht-Verfügung des Souveräns über die Grundrechte – das dynamische und das statische Prinzip)

herausstellen.

**2. Aufgabe:** Erläutern Sie kurz die in Z. 13 angesprochenen Prinzipien (Elemente) des Rechtsstaats.

Die geforderte Erläuterung entspricht dem Anforderungsbereich I und II: „Wiedergabe von Grundtatsachen, fachwissenschaftlichen Begriffen“ und „Anwenden sachadäquater Arbeitstechniken“ (Darstellungsformen).

Die folgenden Elemente sollten benannt werden:

- Grundrechte, Rechtsgleichheit,
- Rechtsbindung,
- Rechtsschutz, Rechtsweg,
- Gewaltenteilung.

Rahmen für die erwartete Erläuterung sind die im Unterricht besprochenen und wiederholten und in den Texten und Protokollen festgehaltenen Inhalte:

- unveräußerliche Menschen- und Grundrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, rechtliche und soziale Gleichheit;
- Bindung aller staatlichen Gewalt und aller Bürger an Gesetz und Recht, Vorausberechenbarkeit staatlichen Handelns, Rechtsstaat, Willkürstaat;
- Gerichtsbarkeit, Instanzen der Rechtsprechung, das Bundesverfassungsgericht;
- horizontale und vertikale Gewaltenteilung, Gewaltenteilung und parlamentarische Demokratie, Unabhängigkeit der Richter.

**3. Aufgabe:** Machen Sie das im Text beschriebene Problem der Bindung von ‚Politik an Gesetz und Recht‘ (Z. 16f.) an der Kontroverse innerhalb des Bundesverfassungsgerichts über die Ergänzung von Art. 10 GG (als Voraussetzung für das G-10-Gesetz) deutlich.

Die Beantwortung dieser Frage entspricht dem Anforderungsbereich II: „Anwenden des Gelernten und Verstandenen in Zusammenhängen, die so im Unterricht nicht behandelt worden sind“ und „Anwendung von sachadäquaten Arbeitstechniken“ (Darstellungsformen).

Erwartet wird eine knappe Darstellung der Kontroverse im Bundesverfassungsgericht:

- die Mehrheit sah durch die GG-Änderung die Bindung der Politik an Gesetz und Recht nicht nur nicht als beeinträchtigt, sondern sie sah dieses Gesetz für den Erhalt der Bundesrepublik, und damit für den Erhalt dieser Bindung, als erforderlich an;
- die Minderheit sah die Staatsraison als nicht unbedingt vorrangigen Wert an, da die Änderung gerade das zerstören würde, was sie zu schützen vorgebe.

**4. Aufgabe:** Sehen Sie ein Problem darin, daß dem „dynamischen Prinzip . . . ein statisches Prinzip beigestellt“ (Z. 74ff.) ist? (Kurze Erörterung!)

Die Beantwortung dieser Frage liegt im Anforderungsbereich III und II: „Einbeziehen erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten bei der Begründung eines selbständigen Urteils“ (nicht die jeweilige Meinung ist entscheidend, sondern das Reflexionsniveau dieser Meinung) und „Anwendung von sachadäquaten Arbeitstechniken“.

Erwartet wird, daß

- das mögliche Problem gesehen wird (Zeitgebundenheit von Verfassungsbestimmungen, auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind Mehrheitsentscheidungen etc.),
- entweder dieses Problem als nicht weniger bedeutsam angesehen wird angesichts der Leistungen des statischen Prinzips (vgl. Aufgabe 2) oder
- dieses Problem als bedeutsam angesehen wird vor allem aufgrund der besonderen Betonung dieses Prinzips durch häufigen Anruf des Bundesverfassungsgerichts.

## 2.5 Klausurbeispiele

### 2.5.1 Klausur A

1.)

Der Text von W. Besson und G. Jasper [„Das Leitbild der modernen Demokratie“] schildert den Zusammenhang zwischen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Rechtsstaat ist dabei die Fülle von Verfahren und formalen Regelungen, die die Demokratie, das [einfache] Mehrheitsprinzip, regeln und in eine ganz bestimmte Form bringen.

Γaus

8

*Präzisierung fehlt*

[—]

Zwar erkannte schon Tocqueville im 19. Jahrhundert, daß die starke Förmlichkeit des Rechtsstaates bei vielen Bürgern Verachtung und Kritik hervorruft, sagte aber weiterhin, daß gerade diese formalen Gesichtspunkte,

Gesetze und Regeln für die Freiheit des in der Demokratie lebenden Menschen nötig sind. Die Autoren erweitern diese Aussagen aber noch, indem sie auf die Bindung der Gesetzgeber an die Grundwerte einer rechtsstaatlichen Verfassung hinweisen und auf die Überwachung dieser Bindung durch die Verfassungsgerichtsbarkeit. Selbst eine verfassungsändernde Mehrheit (2/3) im Parlament muß im Rechtsstaat, als Staat der Freiheit und Gerechtigkeit, die Freiheit des Einzelnen und den Schutz der Minderheiten als oberstes, unantastbares Gebot ansehen. Dem demokratischen Mehrheitsprinzip „wird im Rechtsstaatsgedanken gleichsam ein statisches Prinzip beigelegt, durch das erst Freiheit des einzelnen und Schutz der Minderheit ermöglicht und damit Demokratie erfüllt wird“ (Z. 77-80).

R

2.)

Die Grundprinzipien des Rechtsstaates sind:

Die freiheitlich demokratische Grundordnung, die die Menschen- und Grundrechte jedes einzelnen sichert und die Leitprinzipien des Rechtsstaates festlegt.

La

*Die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ ist Oberbegriff für Rechtsstaat und Demokratie*

Die Rechtsbindung, die besagt, daß jeder Bürger des Staates, der Gesetzgeber, die Gerichtsbarkeit, wie auch die ausführende Gewalt in ihren Handlungen und Taten an das Grundgesetz, die Verfassung, gebunden sind, niemand also verfassungswidrig handeln darf, wodurch die Unterdrückung der Bürger durch den Staat verhindert wird und der Bürger die Handlungen des Staates in bestimmten Situationen anhand der Verfassung vorausberechnen kann.

Z

La

*Die „Rechtsbindung“ bezieht sich auf das ganze Recht, nicht nur das GG.*

Der Rechtsschutz, der jedem, der sich verfassungswidrig behandelt fühlt die Möglichkeit gibt vor ein neutrales Gericht zu gehen, also den Rechtsweg zu wählen, der bis zur obersten Gerichtsbarkeit, dem Bundesverfassungsgericht, reicht.

La

*Wdh*

Z Z

A

*(„Instanz“)  
[den obersten Gerichtshöfen und“*

Die Rechtsgleichheit: Jeder Bürger wird vor dem Gesetz gleich behandelt, egal aus welcher sozialen Schicht er kommt, welcher Religion er angehört, zu welcher politischen Partei er sich bekennt.

*Es fehlen nähere Ausführungen über das Element „Gewaltenteilung“*

3.)

Daß die Bindung von Politik an Recht und Gesetz ein Problem ist, wird in der Diskussion um die Ergänzung von Art. 10 GG besonders deutlich.

Die Ergänzung, die das Post- und Fernmeldegeheimnis für ganz bestimmte Fälle aufhebt, hat innerhalb des BVG zu lebhaften Diskussionen geführt. Die einen sehen in der Ergänzung, die das Öffnen von Briefen und das Abhören von Privatpersonen nur auf Verdachtsmomente hin erlaubt, eine Übertretung der Grundprinzipien und Leitmotive, die die Verfassung beinhaltet, durch die Politiker die diese Ergänzung beschlossen haben und sogar einen Verstoß gegen ganz bestimmte Artikel des GG z. B. Schutz der Menschenwürde (Art. 1). Damit sei aber die Bindung von Politik an Recht und Gesetz nicht mehr gegeben, eines der Hauptziele des Rechtsstaates also verfehlt worden.

*Ungeaus! („Minderheit“)*

A

Z Z

Z

Die andere Seite dagegen argumentiert andersherum. Gerade diese Erweiterung des Art. 10 GG ermögliche eine bessere und sicherere Erhaltung der Verfassung und diene damit dem Volk mehr als es schade. Es sei also eine nötige Ergänzung und damit sei die Bindung von Politik an Recht und Gesetz ja gerade erfüllt.

La

*(„Mehrheit“)*

Z Be Be

*Wah*

Z

Die beiden gegensätzlichen Meinungen zeigen, daß selbst solche wichtigen Motive des Rechtsstaates, wie die Bindung von Politik an Recht und Gesetz, immer noch ein Problem darstellen, weil Fälle, die nicht eindeutig dieses Motiv erfüllen, wie die Änderung bzw. Ergänzung des Art. 10 GG, immer wieder auftauchen und die Politiker vor die schwierige Aufgabe stellen einen brauchbaren Kompromiß zu finden.

A

A

*Wah*

Z

4.)

Sicherlich widerspricht dem dynamischen Prinzip das statische Prinzip in gewisser Weise. Wie kann ein Mehrheitsentscheid zu einem bestimmten Fall zum Tragen kommen, wenn die [Verfassung in diesem Fall bereits eine andere Lösung vorsieht? Mit welchem Recht darf ein Mehrheitsentscheid des Parlaments (Gesetzgebung)

*[„nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts“]*

von der Mehrheit des obersten Gerichts widerrufen werden?

Andererseits aber dient das statische Prinzip zur Verbesserung von Nachteilen der Demokratie und damit zur Verbesserung der an sich guten Idee des dynamischen Prinzips. Das Volk, läßt sich in bestimmten Situationen zu leicht beeinflussen, was die objektive Sicht des Volkes trübt, es kann zu voreiligen und falschen Entscheidungen kommen, die das Volk aber erst nach einer gewissen Zeit als falsch erkennt, wenn die einmal getroffene Entscheidung nicht mehr rückgängig zu machen ist (ein extremes Beispiel aus früheren Zeiten ist die Lynchjustiz). Das Rechtsstaatsprinzip verhindert nun solche Fehler, indem erstens sämtliche Fälle mit einem Gesetz geregelt sind und von der Exekutiven richtig behandelt werden sollten (auch in der Exekutiven sitzen Menschen, die sich irren können) und da zweitens die Repräsentanten des Volkes, die Parlamentarier ihr ganzes Handeln in den Dienst dieses Volkes stellen und darauf ausrichten müssen den „wahren Volkswillen“ zu erkennen, also vorzuberechnen, was für das Volk am besten ist und was von diesem später vielleicht als das Beste erkannt wird. Aufgabe des Repräsentanten ist also nicht den augenblicklichen Willen des Volkes, auch wenn er falsch ist, auszuführen sondern, wie gesagt, den „wahren Volkswillen“ zu erkennen.

A

(der)

A

Wick

Z

La

Dies ist wegen der Offenheit der Zukunft nicht möglich

Gr

Wick

Gr

B

Z

Z

Z

(„richtig“?)

A

Z

Ich sehe also in der Beistellung des statischen Prinzips zum dynamischen Prinzip kein Problem, sondern eine absolute Notwendigkeit, die es trotz mancher Schwierigkeiten durchzusetzen gilt um den ursprünglichen Sinn der Demokratie, ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ohne Diktatur und Ungerechtigkeiten, zu erfüllen.

Z

Z

1) ist im ganzen gut gelungen, auch wenn die Hauptthese durch Ihre Formulierung noch nicht prägnant genug erfaßt wird. In 2) wird die Gewaltenteilung nur angedeutet, die anderen Elemente sind — bei einigen sachlichen Unstimmigkeiten — angemessen erklärt. 3) beschreibt die Positionen der beiden Gruppen richtig, diese werden unter der Hinsicht der „Bindung von Politik an Gesetz und Recht“ ausreichend begründet. 4) zeigt, daß Sie das mögliche Problem gesehen haben, Sie entwickeln eine mögliche Licht dieses Problems und führen entsprechende Gründe dafür an.

Einzelnoten: 2/3/2/2

Gut (—)

## 2.5.2 Klausur B

1.)

Der Rechtsstaat als Garant der Demokratie

In diesem Text wird die Position des Rechtsstaatsprinzips zur Erhaltung der Demokratie behandelt.

A (Funktion)

Die Autoren W. Besson und G. Jasper vertreten die Meinung, der Rechtsstaat verleihe dem demokratischen Staat Maß und Form durch für jedermann gültige Gesetze, deren Nutzen zwar oft von der Bevölkerung nicht eingesehen werde, die aber den Zweck erfüllen, Regierung und Regierte voreinander zu schützen und somit die Demokratie zu erhalten. Die Autoren sagen weiterhin, der Rechtsstaat dürfe nicht als eine formale Angelegenheit betrachtet werden, sondern müsse auf das allen gemeinsame Interesse an der Erhaltung der Grundrechte aufbauen können, da es sonst möglich wäre, daß die Grundrechte auf durchaus legalem Weg aufgehoben würden. Der Wille an der Erhaltung der Verfassung sei also eine Bedingung für die Existenz eines demokratischen Rechtsstaates.

Gr

Die Aspekte „Bindung an die Verfassung“ und „Unveränderbarkeit des Wesenskernes der Verfassung“ werden zu wenig deutlich.

2.)

Grundprinzipien des Rechtsstaates

Es gibt mehrere Elemente, die für das Wesen eines Rechtsstaates charakteristisch sind.

Da wäre zunächst die Aufrechterhaltung der Grund- und Menschenrechte, die die freie Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Menschen ermöglichen sollen. Die Persönlichkeitsentwicklung soll durch Rechtsgleichheit, -schutz und -bindung gewährleistet werden. Das bedeutet, daß alle Menschen, egal welcher Herkunft sie sind und welche gesellschaftliche Stellung sie einnehmen, bei ihren Handlungen an die bestehenden Gesetze gebunden sind und ihnen nicht zuwiderhandeln dürfen. Außerdem sollen alle Menschen vor dem Gesetz gleich sein und nicht aufgrund z. B. ihrer finanziellen Verhältnisse unterschiedlich hart bestraft werden. Darüberh<sup>in</sup>

A (ist)

R

aus steht jedem Menschen der sogenannte Rechtsschutz zu. Das heißt, daß er vor Gericht gehen kann, wenn er sich in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Für die Rechtsgleichheit ist die Unabhängigkeit der Richter ein wichtiger Faktor, denn nur ohne Druck können sie unbeeinflußt urteilen.

La

*Der Rechtsschutz bezieht sich auf das gesamte Recht.*

Man darf auch die Gewaltenteilung nicht vergessen, da sie für die Erhaltung des Rechtsstaates unerlässlich ist.

D

*Sie haben eben die Unabhängigkeit der Richter genannt!*

Man unterscheidet in Legislative, Judikative und Exekutive, die eine gegenseitige Kontrolle aufeinander ausüben um einer Monopolisierung vorzubauen. Die Elemente eines Rechtsstaates lassen sich also in fünf Punkte unterteilen: die Rechtsgleichheit, den Rechtsschutz, die Rechtsbindung, die Gewaltenteilung (Unterpunkt Unabhängigkeit der Richter) und die Erhaltung der Grund- und Menschenrechte.

[—]

[—]

Γ sollen

A

A

3.)

In der Kontroverse um die Ergänzung von Art. 10 GG geht es darum, daß in bestimmten Fällen das Brief- und Postgeheimnis, also ein Grundrecht, überschritten werden darf. Begründet wird die Maßnahme damit, daß sie für die Erhaltung der Grundrechte unerlässlich sei und daß die Freiheit des einzelnen deshalb auch einmal zurückstecken müsse, obwohl sie im Grunde genommen eine rechtswidrige, da dem Grundrecht widersprechende, Maßnahme sei. Sie stelle einen Eingriff in das Privatleben des einzelnen dar, und da der Betroffene nicht einmal über diese Überwachungsmaßnahme informiert werde, könne er auch den Rechtsschutz nicht beanspruchen. Das Problem liegt in der Frage, ob nicht manchmal die Bindung an Gesetz und Recht übergangen werden kann, da die Prioritäten sich verschoben haben und die Freiheit des einzelnen zurückstehen muß. Die Schwierigkeit liegt in der Entscheidung, was nun wirklich Vorrang hat, und diese Entscheidung ist nie mit dem Einverständnis aller zu treffen, es lassen sich keine eindeutigen Grenzen für die Frage „Grundrechterhaltung oder Notwendigkeit der Einschränkung“ festlegen.

A

(,ging“)

A

(,eingeschränkt“)

A

Wdh. („wurde“)

A

Ba

La

*Nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts eben nicht! Dieses spricht von „Einschränkung“.*

Γ m. E.

D

*Dies ist auch nach Meinung des BVerfG nicht geschehen. (s. o.)*

La

*Mehrheitsprinzip!*

Gr



4.)

Das Problem läge vielleicht darin, daß diese Mehrheitsentscheidungen immer daraufhin überprüft werden müssen, ob sie den bestehenden Gesetzen oder den Rechtsstaatsprinzipien nicht widersprechen.

Aber nur wenige Richter (Mehrheitsentscheidungen auch im Bundesverfassungsgericht) entscheiden über die Mehrheit des Parlaments und die Regierung und damit über die Mehrheit der Wähler.

Pa

Das kann, aber muß nicht sein.

Doch meiner Meinung nach ist diese Einschränkung durchaus sinnvoll, da Gesetze auf jahrzehntelanger Erfahrung beruhen und demnach wohlüberlegt sind, während eine Mehrheitsentscheidung des Volkes situationsgebunden und sehr subjektiv ist. Daher ist das statische Prinzip eine Art Bremsschuh für willkürliche Entscheidungen.

Pa

Nicht immer, z. B. die sog. Anti-Terror-Gesetze nicht

D

Das kann sein.

Die Rechtsgleichheit und -bindung jedes einzelnen gewährleisten außerdem, daß wirklich jedem ein gleiches Maß an Freiheit zusteht. Meiner Meinung nach ist das statische Prinzip eine gute Ergänzung zum dynamischen Prinzip, das eine gleicht die Schwächen des anderen aus.

D

Zu unterscheiden sind Norm und Realität!

In Aufgabe 1) wird die Hauptthese herausgearbeitet, zwei Gliederungspunkte fehlen jedoch, in 2) haben Sie alle Elemente des Rechtsstaates genannt und erklärt (hierbei 2 Fehler). 3) beschreibt die Positionen richtig, nur eine wird entsprechend begründet. (Es geht — laut Mehrheit des BVerfG — nicht um ein „Überschreiten“, sondern um eine „Einschränkung“). In 4) zeigen Sie, daß Sie das mögliche Problem im Ansatz gesehen und erörtert haben.  
Einzelnoten: 4/2/3/3—4

Insgesamt eine solide Arbeit, bis hinein in die Formulierungen und das Äußere! Der Aufgabentyp 1) kann geübt werden (schriftliche Klausuraufgaben). Bei künftigen Klausuren sollten Sie sich etwas mehr Zeit für die Erörterungsfrage reservieren.

Befriedigend (—)

## 2.5.3 Klausur C

1.)

Die Autoren dieses Textes, W. Besson und G. Jasper, sagen zunächst, daß sich Demokratie und Rechtsstaat

A

Einleitung?  
Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchführung  
Brauerei  
Schulbuchbibliothek

nicht voneinander trennen lassen, sie bilden eine Einheit. Als nächstes sagen sie, daß der Rechtsstaat die Gesetzgebende Gewalt an die Verfassung bindet und daß das Bundesverfassungsgericht über diese Bindung wacht. Die Autoren sagen weiterhin, daß die Menschen die in einem Demokratie- und einem Rechtsstaatsprinzip leben, dessen Nutzen nicht ganz einsehen, da diese Prinzipien die Regierungsgeschäfte in großen Maße verlangsamen aufgrund der vielfältigen Formen.

A      Wdh }  
 R      Wdh } La  
 Gr  
 A Z      Wdh  
 La/A      (Prinzip heißt hier: Norm)

Gerade diese Formen aber sind es, die die Bevölkerung vor der Gesetzgebenden Macht schützt, denn durch diese ganzen Formen ist es dem Gesetzgeber praktisch unmöglich, wie z. B. 1933 im Ermächtigungsgesetz, die Macht vom Volke abzuwenden und an sich zu reißen.

R Gr  
 A (-) Diese Formen gab es in der Weimarer Verfassung auch!  
 La  
 A

Als nächstes sagen die Autoren noch einmal ausdrücklich, daß auch die Legislative an die Grundwerte der Verfassungsmäßigen Grundordnung gebunden ist und das der Kern eines jeden Rechtsstaates, die Verfassungsgerichtsbarkeit, über diese Bindung wacht.

A      Wdh  
 R  
 R

Als letztes führen die Autoren den Fall an, daß der Gesetzgeber eine 2/3-Mehrheit im Parlament hätte und damit sämtliche Rechtsstaatsprinzipien beseitigen könnte. Doch zur Beruhigung wird dann gesagt, daß der Gesetzgeber die freiheitliche Grundordnung nicht antasten darf, hier findet jede Mehrheit eine Schranke.

La  
 La  
 La  
 Diese Interpretation entspricht nicht der Aufgabenstellung

Es fehlt ein Hinweis auf die Z. 74 ff

2.)

Im Rechtsstaat werden verschiedene Prinzipien verwirklicht.

Zunächst werden in jedem Rechtsstaat die Menschenrechte gewährleistet; als zweites ist die Gesetzgebung in einem Rechtsstaat an die jeweilige Verfassung des Staates gebunden, dies geschieht aus Gründen der Machtkonzentration. Als drittes ist die Rechtsgleichheit gewährleistet, jeder ist vor dem Gesetz gleich, egal aus welchem sozialen, politischen oder religiösen Umfeld er kommt. Als viertes wird der Rechtsschutz gewährleistet, dieser besagt das jeder dem ein Unrecht zugefügt

Γ. Verhinderung der ?  
 Unklar!  
 A      Wdh  
 A      Wdh  
 Z R Z

wurde, den ordentlichen Rechtsweg beschreiten kann. Schließlich als fünftes ist die Gewaltenteilung verwirklicht (Legislative, Exekutive, Judikative) dadurch wird eine Kontrolle der einzelnen Instanzen untereinander erreicht.

*La*  
*Z*  
Ungenau! Die Gewaltenteilung zwischen der Legislative und der Exekutive ist nicht konstitutiv für den Rechtsstaat. Auch geht es nicht nur um die Kontrolle!  
Der Aspekt „Rechtsbindung“ fehlt.

3.)

Obwohl die Politik in unserem Rechtsstaat an das Gesetz und gebunden ist hat man ein Gesetz erlassen daß das Recht jedes einzelnen einschränkt. Das G-10-Gesetz besagt, daß man das Post- und Fernmeldegesetz übertreten darf sobald die freiheitlich demokratische Grundordnung in Gefahr ist. In diesem Fall darf man das Telefon dieser Person abhören bzw. die Briefe von dieser Person öffnen soweit so gut jedoch ist als kleiner Anhang noch vermerkt, daß in bestimmten Fällen, dieser Eingriff in die Privatsphäre des einzelnen der betreffenden Person nicht einmal mitgeteilt werden muß, hinterher. Und daß an Stelle des ordentlichen Rechtsweges eine von der Regierung bestimmte Kommission tritt. Nun sind aber Stimmen laut geworden die sagten, daß eben dieses Gesetz gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt, da es um die Grundordnung zu schützen ein Teil davon aufhebt. Dieser betreffenden Person wird der Rechtsschutz nicht zugestanden, denn er kann sich nicht Rechtfertigen weil ihm diese Maßnahme überhaupt nicht mitgeteilt wird zudem ist ihm auch noch der Rechtsweg verschlossen. Damals kam dieses Gesetz vom Bundesverfassungsgericht und wurde gebilligt.

*A1-1*  
*„Recht“?*  
*Z La (Wer?) R A Z Gr*  
*D (Wer?)*  
*La Z (Das Recht ist eingeschränkt!)*  
*D Wdh*  
*A A*  
*Z A Z B*  
*Z*  
*R*  
*La vom Bundestag*  
*Z*  
*Z*  
*Z Gr*  
*A*  
*Bz R Z Bz Wdh*  
*Z*  
*Bz Wdh*  
*La Das BVerfG befand über die GG-Änderung!*

4.)

Ich in dieser Gegebenheit kein Problem, sondern vielmehr eine Notwendigkeit. Eine Demokratie ohne Rechtsstaatsprinzipien ist meines erachtens sofort zum Scheitern verurteilt denn es könnten weder Menschenrechte noch Demokratie aufgehalten werden. Es würde einfach das Recht der größten Gruppe gelten die anderen hätten das zu tun was diese Gruppe ihnen sagt. Diese Gruppe ist ja dann an keine Rechtlichen Grenzen

*Fsche*  
*D*  
*R*  
*Z Gr*  
*Gr*  
*Z*  
*Gr Z*  
*R*  
Diese Formulierung trifft nicht die Aufgabenstellung.

gebunden sie kann eigentlich wird drauf los abstimmen. Z ? wild? R  
 Wenn z. B. jemand irgen etwas verbochen hätte und die R  
 Mehrheit für seinen Tod stimmen würde, wäre sein Tod  
 „demokratisch legal“, jedoch in der normalen Rechts-  
 staatsform ist ein solcher Tod selbst mit der Mehrheit  
 der Stimmen nicht herbeizuführen. Dieses war nur ein  
 Beispiel es läßt sich auf alle möglichen Bereiche des täg- Z  
 lichen Lebens übertragen und deshalb brauchen wir die Z  
 Bindung der Demokratie an ein Rechtsstaatsprinzip. A („das“)

1) zeigt, daß Sie den Text nur z. T. richtig erfaßt haben; sachliche Fehler mindern die Leistung zusätzlich. In 2) sind die Elemente bis auf die „Rechtsbindung“ genannt, aber nicht verständlich erläutert. 3) beschreibt eine der beiden Positionen (mehrere La- und D-Fehler!). In 4) wird das von der Aufgabe angezielte Problem nicht gesehen. Einzelnoten: 4/3—/5/5.

Sie verfehlen eine bessere Note nicht nur deshalb, weil die Antworten unvollständig sind, sondern auch wegen einer Reihe von sachlichen Fehlern und Ungenauigkeiten. Wegen der vielen sprachlichen Fehler wird die Note zusätzlich herabgesetzt.

Mangelhaft

## 2.6 Leistungsbeurteilung und Ergebnis

Die Klausurnote ergab sich aus dem Mittel der Einzelnoten für die vier Aufgaben unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks.

Bei Aufgabe 2 wurde ein strengerer, bei Aufgabe 1 und 3 ein mittlerer, bei 4 ein weniger strenger Maßstab angelegt, wie sich aus der Beschreibung der einzelnen Leistungsanforderungen ergibt. (Begründung hierzu siehe Ausführungen über den Schwierigkeitsgrad der Aufgaben, S. 5) Eine rechnerische Gewichtung wurde nicht mehr vorgenommen, diese ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Maßstäben für die einzelnen Aufgaben. In einem Zirkel des Verstehens, durch die Wechselwirkung zwischen dem Ganzen (z. B. Aufstellen einer Rangfolge nach der ersten Lektüre aller Klausuren) und seinen Teilen (Beurteilung der Einzelaufgaben) gelangte der Gutachter zur Endnote. Überdurchschnittliche sprachliche Mängel senkten die Endnote.

Nicht alle Schülerleistungen passen in den Schematismus der folgenden Anforderungsbeschreibungen. Diese sind nur als Interpretations- und Bewertungshilfe für die einzelne Schülerantwort zu verstehen. Das Raster erfaßt nicht die Stimmigkeit der gedanklichen Entwicklung. Sachliche Fehler, die auftraten, obwohl die beschriebenen Anforderungen im ganzen erfüllt waren, minderten die Leistung.

### 1. Aufgabe:

- „1“ – wenn die grundlegende These und alle Gliederungspunkte richtig herausgearbeitet wurden.
- „2“ – wenn die grundlegende These herausgearbeitet und ein Gliederungspunkt zu wenig deutlich wurde.
- „3“ – wenn die grundlegende These herausgearbeitet wurde, ein Gliederungspunkt jedoch fehlte, so daß der Text nicht vollständig wiedergegeben wurde.

„4“ – wenn die Hauptthese herausgearbeitet wurde, jedoch zwei Gliederungspunkte fehlten.

„5“ – wenn die Hauptthese und ein Gliederungspunkt herausgearbeitet wurden.

## 2. Aufgabe:

„1“ – wenn alle Elemente des Rechtsstaates genannt und die Erklärungen dazu vollständig waren.

„2“ – wenn alle Elemente des Rechtsstaates genannt, aber die Erklärung dazu nicht ganz vollständig oder leicht fehlerhaft war.

„3“ – wenn drei Elemente genannt und richtig erklärt wurden.

„4“ – wenn drei Elemente genannt, aber nicht ganz vollständig erklärt wurden.

„5“ – wenn die Elemente genannt, aber nicht erklärt wurden.

## 3. Aufgabe:

„1“ – wenn die Positionen der beiden Gruppen richtig beschrieben und präzise und hinreichend begründet wurden.

„2“ – wenn die Positionen der beiden Gruppen richtig beschrieben und knapp begründet wurden.

„3“ – wenn die beiden Positionen richtig beschrieben wurden, ohne sie näher zu begründen.

„4“ – wenn die beiden Positionen nur undeutlich beschrieben wurden und nähere Begründungen nicht gegeben wurden.

„5“ – wenn nur eine der beiden Positionen ohne nähere Begründung skizziert wurde.

## 4. Aufgabe:

„1“ – wenn das mögliche Problem präzise umschrieben, die eigene Meinung deutlich artikuliert, einige Gründe für diese und gegen die andere Meinung angeführt und diese auf deren Stichhaltigkeit (im Ansatz) überprüft wurden.

„2“ – wenn das mögliche Problem gesehen, die eigene Meinung deutlich artikuliert und einige Gründe für diese und gegen die eigene Meinung angeführt wurden.

„3“ – wenn das mögliche Problem gesehen, die eigene Meinung hierzu deutlich artikuliert, aber kaum Gründe hierfür angeführt wurden.

„4“ – wenn das mögliche Problem angedeutet wurde, ohne daß eine nähere Begründung hierzu erfolgt wäre.

„5“ – wenn das mögliche Problem nicht gesehen, die Formulierung einer eigenen Meinung aber versucht wurde.

Zahl der Kursteilnehmer mit Klausuren: 13

Mitgeschrieben: 13

Notenspiegel

+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6	Durchschnitt	v. H. unter 4 –
-	-	-	-	2	1	1	1	1	1	4	1	-	1	1			
0		2		3		6		2		4+		~ 15 v. H.					



## ● Grundlagen

## ● Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

## ● Richtlinien und Lehrpläne

### – Primarstufe

- Grundschule

### – Sekundarstufe I

- Hauptschule
- Realschule
- Gesamtschule
- Gymnasium

### – Sekundarstufe II

- Gymnasiale Oberstufe
- Berufliche Schulen
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsgrundschuljahr
- Berufsschule
- Berufsaufbauschule
- Berufsfachschule
- Höhere Berufsfachschule
- Fachoberschule

### – Übergreifende Unterrichtsvorgaben

- Sexualerziehung
- Empfehlungen für den Unterricht ausländischer Schüler
- Verkehrserziehung
- Sport

### – Sonderschulen

- Schule für
- Lernbehinderte
- Erziehungshilfe
- Blinde
- Sehbehinderte
- Gehörlose
- Schwerhörige
- Sprachbehinderte
- Geistigbehinderte

### – Besondere Einrichtungen des Schulwesens

- Fachschule

## ● Schriftenreihen

- Strukturförderung
- Kulturförderung
- Sportförderung
- Medienbereich

## ● Einzelveröffentlichungen zu unterschiedlichen Themen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kultusministers.

## ● Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.)

## ● Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS)

Fordern Sie bitte unser umfangreiches Verlagsverzeichnis an

